



Verein der Freunde und Ehemaligen
der Waldschule Degerloch e.V.



SATZUNG

des gemeinnützigen eingetragenen Vereins
unter dem Namen

Verein der Freunde und Ehemaligen der Waldschule Degerloch e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Verein der Freunde und Ehemaligen der Waldschule Degerloch.

- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der im § 2 Abs. 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

- (2) Zweck des Vereins ist die Verbindung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler, der Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstigen Freunde der Waldschule Degerloch mit der Schule, sowie die ideelle und materielle Förderung der Schule.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufbringung von Mitteln für die Verwirklichung pädagogischer Ideen, die vom Schulträger nicht finanziert werden können, wie z. B. die Verbesserung der Schulausstattung und der Schulbildung der Schüler, die Gewährung von Unterstützungsleistungen bei Studienfahrten, Förderung von Praktika sowie von Förder- und Förderangeboten.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche sich die Zwecke des Vereins zu eigen machen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Jedes Mitglied ist berechtigt, ein anderes Mitglied mit der Ausübung seines Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund, der zum Ausschluss berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- a) ein Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen hat,
 - b) ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwider handelt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss des Mitglieds sollte, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, diesem durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft kann auch erfolgen, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz verlegt, ohne dies dem Verein mitzuteilen. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt werden muss.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird in einer Beitragsordnung bestimmt, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Errichtung eines beratenden Beirats beschließen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Ihnen obliegt die Führung der Ge-

schäfte des Vereins. Der erste und der zweite Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Mitglieder des Vorstands sind von der Geschäftsführung und Vertretung des Vereins ausgeschlossen.

- (3) Dem Schriftführer obliegen die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er hat insbesondere über alle Versammlungen und Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ein Protokoll zu erstellen, welches von ihm und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds wählen.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich,
 - c) wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen.

- (2) Der Vorstand hat der gemäß Abs. 1 b) einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden oder bei deren Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt

werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) Die Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahlen zum Vorstand,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Zu dem Beschluss über die Auflösung des Vereins und zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/10 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

- (10) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (11) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Waldschule Degerloch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08. Mai 2014 geändert.